

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/030
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@kreisverwaltung-vr.de
Datum: 18. Juli 2024

Ihre Anfrage zur Fledermauspopulation und die damit verbundenen Verkehrseinschränkungen auf der Insel Rügen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Naulin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

- 1. Welche Fledermausarten sind aktuell im Umfeld der B96-Trasse, insbesondere im Bereich der aktuellen Geschwindigkeitsreduzierung bei Teschenhagen, beheimatet? Bitte nach Arten und Population aufschlüsseln.***

Aktuelle Daten liegen dem Landkreis Vorpommern-Rügen nicht vor, letzte Untersuchungen stammen aus dem Jahre 2020 im Auftrag der DEGES (heute: Autobahn GmbH). Hierbei wurden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde folgende kollisionsgefährdete Fledermausarten festgestellt, die auch regelmäßig die Trassen der B96 bzw. L296 queren:

- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Wasserfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zwergfledermaus

Genauere Analysen zum Erhaltungszustand oder Populationsgröße der jeweiligen Arten wurden nicht durchgeführt.

- 2. Wie haben sich die Populationen der verschiedenen Fledermausarten im o. g. Bereich innerhalb der letzten zehn Jahre entwickelt?***

Dazu liegen dem Landkreis Vorpommern-Rügen keine näheren Informationen vor.

- 3. Welches quantitative Querungsgeschehen konnte durch akustische Erfassungen oder etwaige andere Maßnahmen entlang des o. g. Abschnitts entlang der B96 bei Teschenhagen in den letzten zehn Jahren (schätzungsweise) festgestellt werden?***

Es liegen lediglich die planfestgestellten Monitoringsuntersuchungen mit Planfeststellungsbeschluss vom 26. Juli 2010 vor. Diese dokumentieren jeweils nur vergleichsweise kurze Ausschnitte aus dem Fluggeschehen im Bereich der B96 und Umgebung. Nach Aussage der Gutachter sind diese Ergebnisse der verschiedenen Jahre des Monitorings auch nur bedingt miteinander vergleichbar. Aus dem Kollisionsmonitoring lassen sich aus Sicht der Unteren

Naturschutzbehörde (UNB) keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Fledermauspopulationen ziehen.

4. Gab es positive Entwicklungen der Fledermauspopulationen, seit die zulässige Höchstgeschwindigkeit im genannten Bereich 2022 abgesenkt wurde? Wenn ja, in welcher Größenordnung?

Dazu liegen dem Landkreis Vorpommern-Rügen keine näheren Informationen vor.

5. Hat es ggf. durch die zuständigen Behörden Alternativkonzepte zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Fledermausarten jenseits der Geschwindigkeitsreduzierung auf 50km/h, bzw. 70 km/h gegeben? Wenn ja, welche?

Ja, es gab verschiedene Alternativkonzepte. Hierbei wäre der Bau von Querungshilfen (in Form einer weiteren Wildbrücke) eine weitere fähige funktionierende Maßnahme, sofern die querenden Tiere gut zu diesen Querungshilfen gelockt werden könnten.

Nach Kenntnis der UNB fanden diesbezüglich jedoch keinerlei Bemühungen seitens des Vorhabenträgers (Autobahn GmbH) bzw. der Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V) statt.

6. Sofern es Alternativkonzepte gab, warum wurden diese nicht umgesetzt?

Bei Besprechungen zwischen der DEGES, dem Gutachterbüro, der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen wurde einvernehmlich festgestellt, dass es einen akuten Handlungsbedarf gäbe. Die einzige kurzfristig umsetzbare und somit auch wirksame Maßnahme war eine temporäre Geschwindigkeitsreduzierung, die dann auch umgesetzt wurde. Weitere damals diskutierte bzw. vom Gutachterbüro vorgeschlagene „Szenarien eines Schutzkonzeptes“ waren und sind kurzfristig nicht umsetzbar.

Der Bau einer Querungshilfe (Wildbrücke) über eine so große Breite würde mehrere Jahre Planung, Bau und auch Vegetationsentwicklung benötigen, so dass dieses nur mittel- bis langfristig eine wirksame Lösung sein konnte, die zudem aus Sicht des Vorhabenträgers sehr kostenintensiv wäre.

Das gutachterlich bestätigte erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG machte jedoch ein unverzügliches Handeln notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat